

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 08/2021



Altersgrenzen – Versorgung & Rente

1. Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze für alle Beamtinnen und Beamten wird durch das Landesbeamtengesetz festgesetzt, für Tarifbeschäftigte durch das SGB VI.

Demnach treten in den Ruhestand oder in Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze:

Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte der Jahrgänge 1950 bis 1963 am Ende des Monats, in dem das folgende Alter erreicht wird:

1950	65 + 4 Monate		1955	65 + 9 Monate		1960	66 + 4 Monate
1951	65 + 5 Monate		1956	65 + 10 Monate		1961	66 + 6 Monate
1952	65 + 6 Monate		1957	65 + 11 Monate		1962	66 + 8 Monate
1953	65 + 7 Monate		1958	66		1963	66 + 10 Monate
1954	65 + 8 Monate		1959	66 + 2 Monate		1964	67

2. Lehreraltersgrenze

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt die Lehreraltersgrenze (§31 LBG und §44 TV-L). Sie treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in den Ruhestand

Beispiele:

Geburtsdatum	15.03.1957	12.08.1959
Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. Vollendung des 66. Lebensjahres	15.03.2022	12.08.2025
Regelaltersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze	01.03.2023	01.11.2025
Lehreraltersgrenze	01.08.2023 (+ 5 Monate)	01.02.2026 (+ 3 Monate)

3. Antragsruhestand Beamte

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin/ein Beamter auf seinen/ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. als schwerbehinderter Mensch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.
- 3.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden (§ 33 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes).

Es genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf dem Dienstweg an die Dienststelle.

Dabei ist zu beachten, dass sich das Ruhegehalt um 0,3 Prozent für jeden Monat vermindert, um den der Beamte/die Beamtin vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird. Dieser Abschlag beträgt höchstens 14,4%.

Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen können frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres vom Antragsruhestand Gebrauch machen. Der Versorgungsabschlag wird dann bis zum Erreichen des 63. Lebensjahres berechnet.

4. Frühzeitiger Renteneintritt Tarifbeschäftigte

Zu beachten ist, dass ab dem Jahrgang 1953 das reguläre Renteneintrittsalter für die Rente mit 63 schrittweise ansteigt. Wer nach 1964 geboren ist, kann die Rente mit 63 nicht mehr in Anspruch nehmen – stattdessen geht er (mit Abschlägen) mit dem 65. Lebensjahr in Rente.

Wer vorzeitig in Rente gehen möchte, muss mit Abschlägen bis maximal 14,4 Prozent rechnen – auf die gesamte Rentenbezugszeit.

Abschlagsfreie Rente mit 63

Sie gilt für besonders langjährig Versicherte, also Personen, die mindestens 45 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben.

Rente für langjährig Versicherte

Sie richtet sich an Erwerbstätige, die mindestens 35 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben. Mit Abschlägen ist ein Renteneintritt mit 63 möglich.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Voraussetzungen für diese Rente:

- Das maßgebende Alter ist erreicht
- Der Grad der Behinderung beträgt wenigstens 50
- Die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren ist erfüllt

Sind Sie 1964 oder später geboren, können Sie mit 65 Jahren ohne Abschläge oder ab 62 Jahren mit Abschlägen in Rente gehen.

Wenn Sie zwischen 1952 und 1963 geboren sind, erhöht sich Ihre Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente schrittweise von 63 auf 65 Jahre.

Die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestens – jedoch mit Abschlägen – erhalten können, steigt parallel dazu von 60 auf 62 Jahre.

Für jeden Monat, den Sie vorzeitig in Rente gehen, wird Ihnen 0,3 Prozent von Ihrer Rente abgezogen. Dadurch kann sich ein maximaler Abschlag von 10,8 Prozent ergeben.

Ob Regelaltersrente, Vorruhestand oder Sonderregelung: Erwerbstätige müssen sich um die Beantragung ihrer Rente kümmern. Wer keinen Rentenanspruch stellt, bekommt keine Rente ausgezahlt. Wird die Rente zu spät beantragt, bekommen Rentner*innen für die verlorene Zeit keine Rentenzahlungen rückerstattet.

5. Auskünfte zur Versorgung und Rente

Seit dem 01.01.2021 besteht für Beamte ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft für verbeamtete Personen des Landes NRW, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Informationen zum Antragsverfahren unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/online-antragsverfahren-versorgungsauskunft>

Die Deutsche Rentenversicherung verschickt die Renteninformationen für Tarifbeschäftigte automatisch an alle Versicherten, die mindestens 27 Jahre alt sind und fünf Jahre Beitragszeiten erworben haben. Die Renteninformation wird einmal pro Jahr versandt.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des LBV:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/ruhestand>

und der Deutschen Rentenversicherung:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/allgemeine-informationen-rente-node.html>

Dieses Merkblatt finden Sie auch unter: www.personalrat-hauptschule-koeln.de